

Rahmengesäftsordnung für Mitglieder- und Vertreterversammlungen sowie für Aufstellungsversammlungen der Gebietsverbände der Ökologisch-Demokratischen Partei

(Stand vom 21. Mai 2023)



Teil A Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Ergänzend zur den jeweiligen Satzungen gilt für die Vorbereitung und Durchführung der Mitglieder- und Vertreterversammlungen (Parteitage und Hauptversammlungen) der Landesverbände und deren nachgeordneten Gebietsverbände sowie für die Aufstellungsversammlungen für Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber mit Ausnahme der Bundesliste zur Wahl zum Europäischen Parlament (im Folgenden „Versammlung“ genannt) diese Geschäftsordnung.

Teil B Vorbereitung der Versammlung

§ 2 Stimmberechtigte Mitglieder

§ 2.1 Die Landesverbände regeln für sich und ihre Gliederungen, ab welcher Mitgliederzahl ein Parteitag oder eine Hauptversammlung als Vertreterversammlung durchzuführen ist. Vertreterversammlungen sind im Sinne des § 9 PartG Versammlungen mit gewählten Delegierten.

§ 2.2 Bei einer Vertreterversammlung gelten folgende Regelungen:

(1) Die Landesverbände regeln die Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten sowie die Vertretung im Verhinderungsfall.

(2) Die Vorstände sind dafür verantwortlich, dass die Delegierten und Ersatzdelegierten ihrer Gliederung unter Angabe des Tages, an dem die Delegiertenwahl stattfand, unverzüglich schriftlich an die zuständige Geschäftsstelle, ersatzweise an die / den Vorsitzende / Vorsitzenden gemeldet werden.

(3) Solange eine Delegierte / ein Delegierter bereits aufgrund anderer Regelungen stimmberechtigt ist, rückt eine Ersatzdelegierte / ein Ersatzdelegierter gemäß der Regelung des betreffenden Landesverbands nach.

§ 2.3 Die Landesverbände können die Entscheidungen nach §§ 2.1 und 2.2 für die nachgeordneten Gliederungen den Bezirksverbänden übertragen.

§ 3 Regeln für Anträge

(1) Gebietsverbände ab 100 Mitgliedern müssen in ihrer Satzung Regelungen zu Antragsberechtigung, Antragsfrist und formalen Anforderungen an Anträge treffen.

(2) Gliederungen können in ihrer Satzung eine Antragskommission verankern, die vorab über die Zulassung der Anträge entscheidet (siehe § 4.1 GO BPT und BHA)

Teil C Durchführung der Versammlung

§ 4 Versammlungsleitung

§ 4.1 Die Versammlung wird im Regelfall von dem oder der Vorsitzenden oder einer/einem ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter eröffnet.

§ 4.2 Er leitet anschließend die Wahl einer/eines Versammlungsleiterin/Versammlungsleiters und einer Protokollführung. Bei Gliederungen mit mehr als 200 Mitgliedern ist an Stelle der/des Versammlungsleiterin/Versammlungsleiters ein mindestens dreiköpfiges Präsidium zu wählen.

Wählbar sind alle ÖDP-Mitglieder.

§ 4.3 Die Versammlungsleitung ist für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung verantwortlich.

§ 4.4 Die Versammlungsleitung übt das Hausrecht aus. Sie kann Ordnungsmaßnahmen gegen störende Personen ergreifen, insbesondere durch Erteilen einer Rüge, Wortentzug, Verweisen aus dem Saal.

§ 4.5 Die Versammlungsleitung kann Personen, die nicht zur Sache sprechen, zur Sache weisen, bzw. ihnen nach zweimaligem Verweis das Wort entziehen. Personen, denen das Wort entzogen wurde, können es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten.

§ 4.6 Die Versammlungsleitung ist zu strikter Neutralität verpflichtet.

§ 4.7 Bei Aufstellungsversammlungen zu Wahlen regelt das jeweilige Wahlrecht die Versammlungsleitung.

§ 5 Tagesordnung

§ 5.1 Nach der Wahl der Versammlungsleitung ist vor Eintritt in die weitere Tagesordnung (TO) diese von der Versammlung zu genehmigen.

§ 5.2 Anträge auf Änderung der vorgeschlagenen TO müssen vor der Beschlussfassung über die endgültige TO vorgebracht und behandelt werden.

§ 5.3 Zulässige Initiativanträge müssen vor der Beschlussfassung über die TO der Versammlung bekannt gemacht werden.

§ 5.4 Eine Änderung der bereits genehmigten Tagesordnung ist nur mit einer 2/3-Mehrheit möglich.

§ 6 Wortmeldungen

§ 6.1 Wortmeldungen werden von der Versammlungsleitung der Reihe nach in die Redeliste aufgenommen.

§ 6.2 Nach Schluss der Debatte erhält die Antragstellerin / der Antragsteller die Gelegenheit zu einem letzten Redebeitrag.

§ 6.3 Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) können außerhalb dieser Reihenfolge gestellt werden.

§ 6.5 Die Redezeit ist auf drei Minuten begrenzt, soweit die Versammlung nicht eine andere Redezeit beschließt.

§ 6.6 Während einer Stimmabgabe sind Wortmeldungen und -erteilungen unzulässig.

§ 7 Geschäftsordnungsanträge

§ 7.1 Geschäftsordnungsanträge (GO-Anträge) werden durch Erheben beider Hände angezeigt. Sie sind nach dem Ende eines laufenden Redebeitrags oder einer Abstimmung sofort zuzulassen.

Nur stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung sind berechtigt, GO-Anträge zu stellen.

§ 7.2 GO-Anträge sind: Antrag auf

- a) Überprüfung der Beschlussfähigkeit,
- b) Aufnahme eines Gastes auf die Redeliste,
- c) nochmaliges Verlesen des zur Abstimmung stehenden Antrags,
- d) Begrenzung der Debattenzeit zu einem TOP, einem Antrag, einer Vorstellung oder Befragung der Kandidatinnen / Kandidaten.
- e) Verlängerung oder Begrenzung der Redezeit,
- f) Schluss der Redeliste,
- g) Schluss der Debatte,
- h) Wiedereröffnung der Debatte,
- i) geheime Wahl,
- j) geheime Abstimmung,
- k) abschnittsweise oder satzweise Abstimmung eines Antrags,
- l) gemeinsame Abstimmung mehrerer sachlich zusammenhängender Anträge
- m) Wiederholung einer Abstimmung oder Wahl,
- n) Auszählung der Stimmen,
- o) Änderung der festgelegten Tagesordnung,
- p) eine Pause,
- q) Ausschluss der parteifremden Öffentlichkeit zu einem TOP,
- r) Feststellung eines Verstoßes gegen Satzung oder GO durch die Versammlungsleitung,
- s) Abwahl der Versammlungsleitung oder eines ihrer Mitglieder.
- t) Nichtbehandlung eines Antrags,
- u) Durchführung eines Meinungsbilds,
- v) Verweisung eines Antrags an ein zu benennendes Gremiums zur Beratung und ggf. Beschlussfassung,

§ 7.3 Einschränkungen für GO-Anträge

(1) Innerhalb einer Zeitstunde ist nur ein GO-Antrag nach § 7.2 p) zulässig.

(2) Ein und dieselbe Person kann zu einem Sachantrag nur einen einzigen der GO-Anträge nach § 7.2 e), f) oder g) stellen.

(3) Über einen GO-Antrag nach § 7.2 f) oder g) darf erst abgestimmt werden, wenn Gelegenheit zu mindestens einer Rede und einer Gegenrede zu dem behandelten Antrag gegeben wurde.

§ 7.4 Die Versammlungsleitung entscheidet, ob ein zulässiger GO-Antrag vorliegt.

§ 7.5 Bei einem GO-Antrag darf nicht inhaltlich zu einem Tagesordnungspunkt Stellung genommen werden. Andernfalls ist das Wort sofort zu entziehen.

§ 7.6 Zu einem GO-Antrag ist nur eine Gegenrede zulässig.

§ 7.7 Bei mehreren GO-Anträgen wird zuerst über den weitestgehenden abgestimmt. Wird dieser angenommen, sind die übrigen GO-Anträge hinfällig.

§ 7.8 Wer auf der laufenden Redeliste stand oder noch steht, darf keinen GO-Antrag nach § 7.2 d), e), f), oder g) stellen. Das Recht auf eine Gegenrede bleibt hierdurch unberührt.

§ 8 Behandlung der Anträge

§ 8.1 Über die Anträge wird in der in der Tagesordnung beschlossenen Reihenfolge verhandelt.

§ 8.2 Ergeben sich in der Beratung eines Antrags wichtige neue Aspekte, hat die Versammlungsleitung das Recht, inhaltliche Änderungen im Antragstext vorzunehmen, wenn die Versammlung mit einer 2/3-Mehrheit zustimmt.

§ 8.3 Aus Zeitgründen nicht behandelte Anträge verfallen und müssen gegebenenfalls erneut gestellt werden, sofern sie nicht an den nächsten Parteitag bzw. die nächste Hauptversammlung verwiesen werden.

§ 9 Initiativanträge

Falls es gemäß § 3 (1) für Anträge eine Antragsfrist gibt, können am Tag der Versammlung Initiativanträge gestellt werden, wenn sie, sofern die Satzung der jeweiligen Gliederung keine abweichende Regelung trifft,

- a) von mindestens einem Zehntel der satzungsgemäß stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung unterschrieben wurden,
- b) sich auf Fakten beziehen, die sich erst nach Ablauf der Antragsfrist ergeben haben,
- c) eine schriftliche Begründung enthalten,
- d) neben den Unterschriften die Stimmrechtsbasis der Antragstellerinnen/Antragsteller enthalten und
- e) einwandfrei lesbar sind,
- f) bei Beginn der Versammlung der Versammlungsleitung vorliegen.

§ 10 Beschlussfassung

§ 10.1 Nach Beratung eines Antrags wird er zur Abstimmung gestellt. Vorher muss Gelegenheit zu mindestens einer Rede und Gegenrede gegeben werden.

§ 10.2 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung der jeweiligen Gliederung oder einer übergeordneten Gliederung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

§ 10.3 Abgestimmt wird durch deutliches Hochheben der Hand oder der Stimmkarte. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der

Versammlung findet eine geheime Abstimmung mit vorbereiteten Stimmzetteln statt.

§ 10.4 Ist das Abstimmungsergebnis für die Versammlungsleitung durch bloßen Augenschein nicht sicher erkennbar, werden die Stimmen ausgezählt.

§ 11 Wahlen

§ 11.1 Vorgeschlagene Bewerberinnen/Bewerber sind vor der Wahl zu befragen, ob sie ihrer Kandidatur zustimmen. Im Falle der Abwesenheit einer Bewerberin/eines Bewerbers genügt die schriftliche Zustimmungserklärung zur Kandidatur.

§ 11.2 Wahlen zu den in der Satzung oder in dieser Geschäftsordnung genannten Gremien und Funktionen müssen grundsätzlich geheim durchgeführt werden. Diese Pflicht gilt nicht für Wahlen in Funktionen, deren Ausübung sich allein auf eine bestimmte Versammlung bezieht. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Gibt es nur eine Kandidatin / einen Kandidaten, die/der nicht die absolute Mehrheit erreicht, wird die Liste für Kandidaturen erneut geöffnet und es findet ein neuer Wahlgang statt. Erreicht auch in diesem Wahlgang niemand die absolute Mehrheit, bleiben das Amt bzw. die Funktion unbesetzt.

§ 11.3 Für jeden Wahlgang ist ein neuer, nummerierter oder farblich gekennzeichnete Stimmzettel zu verwenden. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat für jeden Wahlgang höchstens so viele Stimmen, wie Kandidatinnen/Kandidaten zu wählen sind. Stimmenhäufung (Kumulieren) ist unzulässig. Um bei der Wahl von Ersatzdelegierten bzw. Ersatzmitgliedern in Parteigremien eine Reihenfolge zu erhalten, kann die Versammlungsleitung eine angemessene Verringerung der Zahl der Stimmen vorschlagen.

§ 11.4 Falls erforderlich, findet zwischen den Kandidatinnen/Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl bzw. zwischen den Kandidatinnen/Kandidaten mit den jeweils höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit genügt. An einer solchen Stichwahl nehmen, sofern überhaupt aufgestellt, 1,5 mal so viele Kandidatinnen/Kandidaten (gegebenenfalls aufgerundet) teil, wie in dem betreffenden Wahlgang zu wählen sind. Entfallen hierbei auf die letzte Stelle der Reihenfolge nach Stimmenzahl mehrere Kandidatinnen/Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl, so nehmen diese Kandidatinnen/Kandidaten alle an dieser Stichwahl teil. Sollte es in dieser Stichwahl zu Stimmgleichheit zwischen den Kandidatinnen/Kandidaten kommen, wird eine erneute Fragerunde mit anschließender zweiter Stichwahl durchgeführt. Bringt auch diese Stichwahl keine Entscheidung, entscheidet das Los.

§ 11.5 Bei der Wahl von Ersatzmitgliedern in Parteigremien ist deren Reihenfolge festzulegen. Treten Stimmgleichheiten auf, können sich die Betroffenen untereinander über die Reihenfolge absprechen; ansonsten muss ein weiterer Wahlgang stattfinden.

§ 11.6 Jede/Jeder Gewählte ist sofort zu fragen, ob sie/er die Wahl annimmt. Im Falle der Wahl einer Bewerberin/eines Bewerbers in Abwesenheit ist ihre/seine schriftliche Annahme der Wahl im Verlauf der darauffolgenden Woche über die zuständige Geschäftsstelle einzuholen.

§ 12 Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern

§ 12.1 Die Bewerberinnen / Bewerber für die ÖDP-Landeslisten zur Bundestagswahl werden von der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung (Aufstellungsversammlung) geheim gewählt. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder bzw. gewählte Vertreterinnen bzw. Vertreter, die am Tag der Aufstellungsversammlung zum Bundestag wahlberechtigt sind. Bei der Wahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter sind § 11.3 der Bundessatzung sinngemäß und § 21 (3) des Bundeswahlgesetzes unmittelbar anzuwenden.

§ 12.2 Die Versammlung entscheidet zunächst darüber, welche Listenplätze einzeln und welche in verbundener Einzelwahl gewählt werden. Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten.

§ 12.3 Die Bewerberinnen / Bewerber der vorderen Listenplätze werden gemäß § 12.2 einzeln gewählt. Erreicht keine Kandidatin / kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist § 11.2 Satz 4 oder § 11.4 anzuwenden, je nachdem, wie viele Personen kandidiert haben.

§ 12.4 Bei der danach folgenden verbundenen Einzelwahl über die weiteren Listenplätze wird über jede Kandidatin / jeden Kandidaten mit Ja, Nein oder Enthaltung auf einem gemeinsamen Stimmzettel abgestimmt. Gibt es eine Gegenkandidatin / einen Gegenkandidaten für einen dieser Listenplätze, so ist an dieser Stelle die verbundene Einzelwahl zu unterbrechen und eine Einzelwahl durchzuführen. Danach wird die verbundene Einzelwahl ggf. fortgesetzt.

§ 12.5 Erreicht eine Kandidatin / ein Kandidat bei einer verbundenen Einzelwahl nicht die absolute Mehrheit, so rücken die bereits gewählten Bewerberinnen /Bewerber entsprechend nach.

§ 12.6 Direktkandidierende zur Bundestagswahl werden von den nach Bundeswahlgesetz stimmberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Wahlkreises mit absoluter Mehrheit gewählt. Erreicht keine Kandidatin / kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist § 11.2 Satz 4 oder § 11.4 anzuwenden, je nachdem, wie viele Personen kandidiert haben.

§ 12.7 Diese Regelungen werden sinngemäß auch für die Aufstellung von Landes- oder Bezirkslisten sowie Direktkandidierenden für Landtagswahlen in den Landesverbänden angewendet, sofern die Landessatzungen keine eigenen Regelungen enthalten und es nicht den aktuellen Wahlgesetzen widerspricht.

§ 12.8 Die gleichen Regelungen gelten für Kommunalwahlen, soweit sie mit den Satzungen der betreffenden Gliederungen und den anzuwendenden Wahlgesetzen vereinbar sind.

§ 13 Wahlausschuss

§ 13.1 Der Wahlausschuss ist, unbeschadet der Gesamtverantwortung der Versammlungsleitung, für das ordnungsgemäße Einsammeln und Auszählen der Stimmzettel verantwortlich.

§ 13.2 Der Wahlausschuss besteht bei Vertreterversammlungen aus mindestens drei, bei Mitgliederversammlungen aus mindestens zwei Personen. Es können auch nicht-stimmberechtigte Personen vorgeschlagen und gewählt werden. Der Wahlausschuss kann weitere Helferinnen und Helfer berufen.

§ 13.3 Mitglieder des Wahlausschusses dürfen auch als Kandidatinnen/Kandidaten für anstehende Wahlen vorgeschlagen werden. Sofern sie kandidieren, müssen sie für

diesen Wahlgang sofort aus dem Wahlausschuss ausscheiden und durch andere Personen ersetzt werden.

§ 13.4 Über alle Wahlen sind Wahlprotokolle anzufertigen und von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben.

§ 14 Bewertung von Stimmerngebnissen

§ 14.1 Mehrheiten bei Abstimmungen

Es sind folgende Mehrheiten zu unterscheiden:

- a) Einfache Mehrheit: mehr JA- als NEIN-Stimmen.
- b) Absolute Mehrheit: mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen sind JA-Stimmen.
- c) Sonstige qualifizierte Mehrheit: z.B. 2/3-Mehrheit: mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen sind JA-Stimmen.

§ 14.2 Mehrheiten bei Wahlen

Es sind folgende Mehrheiten zu unterscheiden:

- a) Einfache Mehrheit: gewählt ist, wer mehr Stimmen als jede andere Bewerberin / jeder andere Bewerber erhalten hat.
- b) Absolute Mehrheit: gewählt ist, wer mehr Stimmen als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel erhalten hat.

§ 14.3 Stimmenthaltungen sind zulässig und gelten als gültige Stimmen. Leere Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

§ 14.4 Ungültig sind Stimmzettel, die

- a) für den jeweiligen Wahlgang nicht vorgesehen sind,
- b) einen Vorbehalt oder eine Beleidigung enthalten,
- c) mehr Stimmen bzw. Namen von Bewerberinnen/Bewerbern enthalten als zu wählen sind,
- d) als Ganzes durchgestrichen oder durchgerissen sind,

§ 14.5 Andere Namen als die von Bewerberinnen/Bewerbern gelten als nicht geschrieben.

Teil E Sonstige Bestimmungen

§ 15 Unvorhergesehene Ereignisse

§ 15.1 Bei unvorhergesehenen Ereignissen oder Entwicklungen kann die Versammlung durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit folgendermaßen von obigen Paragraphen abweichen:

- a) Einbringung und Zulassung von weiteren Initiativanträgen zu dringenden politischen oder organisatorischen Angelegenheiten.
- b) Wiederaufnahme der Beratung eines bereits behandelten und abgestimmten Antrags mit anschließender Wiederholung der Abstimmung,

§ 15.2 Als Gründe hierfür gelten insbesondere:

- a) das Bekanntwerden unvorhergesehener politischer Ereignisse,
- b) das Bekanntwerden gravierender Mängel in einem von der Versammlung beschlossenen oder zur Beschlussfassung vorliegenden Programm, Papier oder Sachantrag,

§ 15.3

(1) Antragsberechtigt hierzu sind unter Angabe von Gründen

- a) der Vorstand der Gliederung mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder,
- b) ein Viertel der Mitglieder der Versammlung

(2) Die Versammlungsleitung entscheidet, ob ein zulässiger Antrag vorliegt.

§ 16 Protokoll

§ 16.1 Der Protokollentwurf ist innerhalb von vier Wochen unaufgefordert von der Protokollführung an den jeweiligen Vorstand und die Versammlungsleitung zu schicken.

§ 16.2 Über die Genehmigung des Protokolls hat der Vorstand in seiner nächsten Sitzung zu entscheiden. Er entscheidet im Benehmen mit der Versammlungsleitung über Einsprüche gegen das Protokoll.

§ 16.3 Bei Aufstellungsversammlungen sind zusätzlich die behördlichen Vordrucke zur jeweiligen Bewerberaufstellung auszufüllen und zu unterschreiben.

§ 17 Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung wurde am 21. Mai 2023 auf dem ÖDP-Bundesparteitag in Gersfeld beschlossen und tritt am 21. Mai 2023 in Kraft,

Weitere Informationen:

ÖDP-Bundesverband

Pommerngasse 1
97070 Würzburg
Tel: 0931 / 40486 0
Fax: 0931 / 40486 29
E-Mail: info@oedp.de

Spendenkonto:

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE47 3702 0500 0009 8152 01
BIC BFSWDE33MUE